
Ordnung der HAWK für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate

Stand: 03/2010

Inhaltsübersicht

§ 1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	2
§ 2 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	2
§ 3 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums	2
§ 4 Wahl der Mitglieder der Dekanate	3
§ 5 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Senat schlägt der Landesregierung eine Präsidentin oder einen Präsidenten zur Ernennung oder Bestellung vor. Beratungen des Senats, in deren Rahmen die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten behandelt wird, werden von einer Sitzungsleitung geleitet, die der Senat einsetzt.
- (2) Zur Vorbereitung seines Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.
- (3) Die Findungskommission erarbeitet zur Vorbereitung der Empfehlung eine Vorauswahl und lädt in der Regel drei bis fünf Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber beschließt die Findungskommission die Empfehlung an den Senat und den Hochschulrat. Die Empfehlung soll mehrere Bewerberinnen und Bewerber in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten; die Findungskommission kann jedoch mit Mehrheit ihrer dem Senat angehörenden Mitglieder und mit Mehrheit ihrer dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder beschließen, nur eine Bewerberin oder einen Bewerber zu empfehlen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht im Senat und den von ihm eingesetzten Gremien. Sofern ein Mitglied des Präsidiums in den Senat oder ein vom Senat eingesetztes Gremium gewählt wurde, endet seine Mitgliedschaft mit der Wahl in das Präsidium.

§ 2 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Regelungen des §1 gelten auch für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission an den Senat nach §1 Abs.4 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt.
- (2) Als nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schlägt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, vor. Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

§ 3 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.
- (2) Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums kann nur in Senatssitzungen behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch vier Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Senat.

§ 4 Wahl der Mitglieder der Dekanate

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (2) Bei Fakultäten mit mehr als einem Standort findet nach § 11 Abs. 2 der Grundordnung in der Regel ein jährlicher Wechsel der Aufgaben zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan statt. In diesem Fall gilt Abs. 1 auch für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans.
- (3) Als weitere Mitglieder des Dekanats sind alle Angehörigen der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe wählbar. Die Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission. Zur Prodekanin oder zum Prodekan können auch Studiendekaninnen oder Studiendekane gewählt werden.
- (4) Mitglieder des Dekanats haben kein Stimmrecht im Fakultätsrat und den von ihm eingesetzten Gremien. Sofern ein Mitglied des Dekanats in den Fakultätsrat oder ein vom Fakultätsrat eingesetztes Gremium gewählt wurde, endet seine Mitgliedschaft mit der Wahl in das Dekanat.
- (5) Für Fachbereiche (kleine Fakultäten) mit weniger als 10 Professorinnen und Professoren gilt Abs. 4 nicht für den Fachbereichsrat. Das Mitglied des Dekanats, das die Sitzung des Fachbereichsrates leitet, hat kein Stimmrecht.

§ 5 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.